



## KUNDMACHUNG

### Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kössen vom 23. November 2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

#### § 1

##### Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Kössen legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 240,--,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 480,--,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 700,--,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 1.000,--,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 1.400,--,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 1.800,--,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 2.200,--,

fest.

#### § 2

##### Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Kössen legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 40,--,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 80,--,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 112,--,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 160,--,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 216,--,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 280,--,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit € 344,--

fest.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kössen vom 30.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Kössen, am 23.11.2022

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Reinhold Flörl

Angeschlagen am: 24.11.2022

Abzunehmen am: 09.12.2022

Abgenommen am: 12. DEZ. 2022



**Amtssigniert.** SID2022121125871  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Gemeinde Kössen  
per E-Mail an: [gemeinde@koessen.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@koessen.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Abteilung Gemeinden**

**Mag.a Anna-Carina Gstrein**  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 2378  
[gemeinden@tirol.gv.at](mailto:gemeinden@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

G-70412/1/30-2022

Innsbruck, 15.12.2022

### **Gemeinde Kössen; Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe Verordnungsprüfung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Kössen am 23.11.2022 beschlossene Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

wird von der Tiroler Landesregierung

**zur Kenntnis genommen.**

Zur übermittelten Verordnung wird ungeachtet dessen Folgendes angemerkt:

Eine abschließende Beurteilung der Frage, ob die gegenständlich festgelegte Abgabenhöhe einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung standhält, kann durch die Abt. Gemeinden nicht vorgenommen werden.

Es wird empfohlen, die Verordnung auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag.a Anna-Carina Gstrein